

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00546 vom 20. August 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00546

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00546 du 20 août 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00546 del 20 agosto 2009

Regeste

Festsetzung Quartierplan | Beschwerde gegen die Festsetzung eines Quartierplans. Verzicht auf einen Augenschein (E. 1.2) und auf Einholung weiterer Gutachten (E. 1.3), da der von der Vorinstanz auf korrekte Weise festgestellte rechtserhebliche Sachverhalt aus den Akten hervorgeht. Das Quartierplanrecht schreibt u.a. die rückwärtige Erschliessung im Bereich wichtiger Strassen, die genügende Zugänglichkeit von Bauten und die Verkehrssicherheit von Zufahrten vor (E. 2). Die vom Beschwerdeführer geforderte alternative Erschliessungsvariante sieht die Zufahrt zum Quartierplangebiet über eine mit richtungsgetretenen Fahrspuren versehene Strasse vor; dies widerspricht jedoch dem Grundsatz der rückwärtigen Erschliessung (E. 4.1). Die Verkehrsmengenmessungen, die die Verkehrsplaner im Quartiergebiet vorgenommenen haben, sind - auch bezüglich Rückstauprognosen - nicht zu beanstanden. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass der Verkehr jeweils ab dem 25. Monatstag massiv zunimmt, weil zahlreiche Personen nach Eingang des Lohns bzw. der Rente zur Post fahren, um Rechnungen zu bezahlen (E. 4.2). Abweisung der Beschwerde (E. 4.3).

Erwägungen

E. 3

Abteilung VB.2008.00546 Entscheid der 3. Kammer vom 20. August 2009 Mitwirkend: Abteilungspräsident Rudolf Bodmer (Vorsitz), Verwaltungsrichterin Bea Rotach Tomschin, Verwaltungsrichterin Elisabeth Trachsel, Gerichtssekretär Kaspar Plüss. In Sachen A, vertreten durch RA B, Beschwerdeführer, gegen Stadtrat Bülach, Beschwerdegegner, und 1. Erbegemeinschaft D und E, nämlich: 1.1 F, 1.2. G, 1.3 H, 1.4 I, 1.5 J, 1.6 K, 1.7 L, alle vertreten durch Erbegemeinschaft T, 2. M AG, Mitbeteiligte, betreffend Festsetzung Quartierplan, hat sich ergeben: I. A. Der Quartierplan N in Bülach umfasst ein Gebiet in Dreiecksform, begrenzt im Westen durch die O-Strasse, im Süden durch die P-Strasse, im Norden durch die Bahnlinie Bülach-Q und im Osten durch das Zusammentreffen dieser Bahnlinie mit der P-Strasse. Am 17. März 1976 setzte der Stadtrat Bülach den Quartierplan N fest. Als hinreichende Zufahrt für 90 bis 110 Wohnungen von der P-Strasse aus mitten ins Quartierplangebiet war eine C-Strasse mit 5.5 m breiter Fahrbahn, einem 2 m breiten Trottoir und einem Kehrplatz vorgesehen, die in Form der heutigen R-Strasse besteht; allerdings fehlt noch der Kehrplatz. Für weitere 35 bis 45 Wohnungen wurde die AE-Strasse, ausgehend von der R-Strasse parallel zur P-Strasse, vollständig erstellt (S-Strasse) und mit einem Kehrplatz versehen. B. Für den westlichen Teil des Quartierplangebiets, insbesondere auf den weitläufigen Grundstücken der M AG, deren Pensionskasse und der Erbegemeinschaft T, bestehen Bauabsichten. Da sich die Erschliessung dafür teilweise ungenügend zeigte (etwa fehlender Kehrplatz auf der

R-Strasse) und ein Bedürfnis an erschlossenem Bauland bestand, leitete die Stadt Bülach von Amtes wegen ein Verfahren zur Revision des am 17. März 1976 noch unter dem alten Baugesetz des Kantons Zürich vom 24. April 1893 festgesetzten Quartierplans N ein. Dieser sollte nunmehr dem Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (PBG) unterstellt werden. Am 14. März 2007 fand die Versammlung der Quartierplangenosser statt. Dabei verlangte A, Eigentümer der Liegenschaften Kat.-Nrn. 01 und 02, je an der R-Strasse gelegen, es sei auf den Kehrplatz auf der R-Strasse zu verzichten. Die Grundstücke der M AG und der Erbgemeinschaft T im westlichen Teil des Quartierplangebiets seien über einen (zweiten) Zugang zur P-Strasse oder über einen solchen zur O-Strasse zu erschliessen. Die Versammlung wurde in der Folge auch wegen Anträgen anderer Quartierplangenosser unterbrochen und am 12. Juli 2007 fortgesetzt. Am 14. November 2007 setzte der Stadtrat Bülach den Quartierplan N fest. Dabei wurde an der Erschliessung des westlichen Teils des Quartierplangebiets über die R-Strasse festgehalten und war diese mit einem Kehrplatz fertig zu erstellen. Gestützt auf den Bericht eines Verkehrsingenieurs vom 12. Oktober 2006 erachtete die Quartierplanbehörde die Erschliessung über die R- zur P-Strasse als auch in Zukunft genügend leistungsfähig. II. Gegen den Festsetzungsbeschluss vom 14. November 2007 erhob A am 18. Dezember 2007 "Einsprache" (recte: Rekurs) gegen das im Quartierplan enthaltene Strassenkonzept. Er befürchtete aufgrund der geplanten Grossüberbauung im westlichen Teil des Quartierplangebiets, dass die R-Strasse von über 100 Fahrzeugen täglich befahren würde, zuzüglich zu etwa 30 Fahrzeugen aus dem bestehenden Wohngebiet (östlicher Teil des Quartierplangebiets). Damit sei ein Verkehrschaos bei der Einmündung in die P-Strasse vorprogrammiert. Entsprechend verlangte er die Rückweisung des Quartierplans zur Erarbeitung eines in seinen Augen tauglicheren Strassenkonzepts in Form einer anderen Anbindung an das übergeordnete Strassennetz. Mit Entscheid vom 16. Oktober 2008 wies die Baurekurskommission IV des Kantons Zürich den Rekurs ab und auferlegte die Kosten des Rekursverfahrens A. III. Dagegen liess dieser am 19. November 2008 Beschwerde am Verwaltungsgericht erheben und beantragen, es sei der Rekursentscheid der Baurekurskommission vom 16. Oktober 2008 vollumfänglich aufzuheben. Weiter sei die im Quartierplan N (Festsetzung vom 14. November 2007) festgesetzte Anbindung der Quartiererschliessung an das übergeordnete Strassennetz über die R-Strasse aufzuheben, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegner. Am 9. Januar 2009 liess sich die mitbeteiligte Erbgemeinschaft T vernehmen und die Abweisung der Beschwerde beantragen. Die Stadt Bülach verlangte in der Beschwerdeantwort vom 28. Januar 2009, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Die Kammer zieht in Erwägung: 1. 1.1 Das Verwaltungsgericht ist nach § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) in Verbindung mit § 329 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) zur Behandlung der vorliegenden, einen kommunalen Nutzungsplan betreffenden Beschwerde zuständig. 1.2 Die Beschwerde verlangt verschiedentlich die Vornahme eines Augenscheins durch das Gericht, so neben anderem zu den örtlichen Verhältnissen und Distanzen, zur Erhöhung der Ein- und Ausfahrtszahlen zur und von der R-Strasse, zur Begutachtung des Verkehrsaufkommens an einem Arbeitstag zwischen dem 28. eines Monats und dem 3. Tag des Folgemonats zwischen 16.45 und 18.30 Uhr, zur Feststellung eines Mehrverkehrs von 60 % bei Vollausbau des Quartierplangebiets, generell zur Feststellung der mangelnden Leistungsfähigkeit der R-Strasse, zur Feststellung einer Vielzahl möglicher gefährlicher Verkehrssituationen rund um das Quartierplangebiet, zur Frage einer möglichen

Kreisellösung an der Einmündung der U-Strasse in die O-Strasse und schliesslich zur Begutachtung der Kreisellösungen im Zentrum von V. 1.2.1 Der Augenschein ist die Besichtigung einer Streitsache an Ort und Stelle durch die entscheidende Behörde, in der Regel in Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten. Der Entscheid darüber, ob ein Augenschein angeordnet wird, steht im pflichtgemässen Ermessen der anordnenden Behörde. Eine dahingehende Pflicht besteht nur, wenn die tatsächlichen Verhältnisse auf andere Weise überhaupt nicht abgeklärt werden können (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 7 N. 41 f.). 1.2.2 Im Gutachten zum Leistungsfähigkeitsnachweis der R-Strasse vom 12. Oktober 2006 wurden die Verkehrssituation und die Verhältnisse an der R-, der P- und der X-Strasse (die nicht zum Quartierplangebiet gehört) anschaulich geschildert und aufgrund umfangreicher Verkehrszählungen abgeklärt. Insofern bedarf es keines Augenscheins zur Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse. Der Beschwerdeführer macht aber geltend, dass die Verkehrsplaner von viel zu tiefen Verkehrsmengen ausgegangen seien, da diese nicht an den von ihm favorisierten Tagen erhoben worden seien. Es ist allerdings nicht einzusehen, inwiefern die beanstandeten Erhebungen der Verkehrsplaner durch einen blossen Augenschein (an einem der vom Beschwerdeführer vorgesehenen Tage), der seinerseits nicht mehr als eine Momentaufnahme darstellt, beurteilt werden könnten. Zudem verschweigt auch das Gutachten gewisse Verkehrsbehinderungen zu Stosszeiten nicht. Eine Notwendigkeit, die tatsächlichen Verhältnisse des Streitobjekts – wozu etwa eine Kreisellösung in V nicht gehört – mittels Augenschein abzuklären, besteht daher nicht. 1.3 Die Beschwerde verlangt sodann die Einholung einer Vielzahl von Berichten durch das Gericht, etwa vom Bülacher Poststellenleiter zur Anzahl täglicher Postkunden ab 20. Juni bis 7. Juli 2006 und ab 25. November 2006 bis 5. Februar 2007, einen ergänzenden Bericht der Verkehrsplaner zur behaupteten Erhöhung der Ein- und Ausfahrtszahlen um 25 % und zu "häufigeren und längeren Rückstaus" auf der P- und der X-Strasse während der Stosszeiten, einen Bericht zur Unfallstatistik bei den Einmündungen der R- und der X-Strasse in die P-Strasse; sodann die Begutachtung der Einmündung der R- in die P-Strasse sowie die Beurteilung einer Vielzahl von nach Ansicht des Beschwerdeführers möglichen gefährlichen Verkehrssituationen im Umfeld des Quartierplangebiets durch einen Verkehrsunfall-Experten der Kantonspolizei Zürich, zuletzt noch ein Fachgutachten für die gesetzeskonforme Verkehrs-Erschliessung in die O-Strasse. 1.3.1 Nach § 60 Satz 1 VRG werden die zur Abklärung des Sachverhalts erforderlichen Beweise von Amtes wegen erhoben. Die Untersuchungsmaxime entbindet jedoch die Parteien nicht von der Obliegenheit, den massgebenden Sachverhalt in den Rechtsschriften darzustellen. Die objektive Beweislast tragen die Parteien trotz Geltung der Untersuchungsmaxime. Sie sind daher schon aus praktischen Gründen gezwungen, die ihnen nützlich scheinenden, tatsächlichen Behauptungen aufzustellen und entsprechende Beweisbegehren zu stellen. Es ist aber nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts, systematisch die für die eine oder andere Partei günstigen Tatsachenelemente zu erforschen. Die Untersuchungsmaxime wird im Beschwerdeverfahren zusätzlich dort relativiert, wo das Verwaltungsgericht als zweite Rechtsmittelinstanz wirkt. In solchen Fällen können neue Tatsachenbehauptungen nur sehr beschränkt vorgebracht werden (Kölz/Bosshart/Röhl, § 60 N. 1 f.). Zu den richterlichen Vorinstanzen gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK gehören die Baurekurskommissionen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 52 N. 11). 1.3.2 Die vom Beschwerdeführer beantragten Berichte sollen zum grossen Teil belegen, dass die Einmündung der R-Strasse in die P-Strasse eine unsichere und gefährliche

Verkehrssituation hervorruft. Dieses Vorbringen ist neu; im Rekursverfahren beschränkte sich der Beschwerdeführer darauf, das Ungenügen der R-Strasse, und zwar einzig aus Gründen der Kapazität ("Verkehrschao") und nicht der mangelnden Sicherheit, hervorzuheben. Soweit er nunmehr die mangelnde Verkehrssicherheit der Zufahrt über die R-Strasse beanstandet, handelt es sich entgegen seiner Ansicht um neue tatsächliche Behauptungen. Allerdings geht es dabei nicht etwa um neue, erst nachträglich im Sinne eines Revisionsgrundes entdeckte Erkenntnisse, wird doch die R-Strasse seit Jahren auch vom Beschwerdeführer befahren und müssten ihm die konkreten Verhältnisse daher bestens bekannt sein. Zudem ist seiner Meinung nach bloss "davon auszugehen", dass sich bereits mit der "heutigen Situation" Verkehrsunfälle in erhöhter Anzahl ereigneten. Die neuen und unsubstanzierten Behauptungen zur mangelnden Verkehrssicherheit sind in diesem Verfahrensstadium deshalb nicht mehr zulässig. Entsprechend sind nicht nur keine die Frage der Sicherheit betreffenden Berichte und Gutachten einzuholen, sondern es ist auf die Beschwerde diesbezüglich nicht einzutreten. 1.3.3 Was die übrigen einzuholenden Berichte anbelangt, sollen diese überwiegend die vom Beschwerdeführer aufgestellten, nicht näher substantzierten Behauptungen verifizieren. So sind nach seinen Angaben die Zahlen der Frequentierung der Poststelle Bülach bei einem 20. oder 22. Juni "erfahrungsgemäss" weit tiefer als zwischen dem 25. desselben und dem

E. 5

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Ausgangsgemäss ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdegegner und die mitbeteiligte Erbgemeinschaft haben keine Parteientschädigung verlangt. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.